

Neue Privatisierungsregeln

Frank Münzel

Die zum 1.5.2003 errichtete Staatskommission für die Aufsicht über das Staatsvermögen und sein Management¹ teilte im Juli 2003 mit, sie arbeite an Entwürfen zu sieben Verordnungen, die möglichst noch 2003 vom Staatsrat verabschiedet werden sollten:

1. einer „Vorläufigen Methode zur Übertragung staatseigener Anteile börsengängiger Unternehmen“²,
2. einer „Methode zum Management großer Angelegenheiten wichtiger Tochterunternehmen“³,
3. einer „Methode zum Management des ermächtigten Betriebs staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“⁴,
4. einer „Vorläufigen Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“⁵,
5. einer „Methode zur Steuerung des Handels mit Vermögensrechten“⁶,
6. einer „Vorläufigen Methode zur Prüfung der Ergebnisse der Unternehmen beim Betrieb von Staatsvermögen“⁷ und
7. einer „Methode zur Regelung von Streitigkeiten über staatseigene Vermögensrechte bei Unternehmen“^{8,9}

Es gab bereits einige entsprechende ältere Vorschriften.¹⁰ Von den geplanten neuen Vorschriften ist bisher jedoch neben der ungefähr der Nr. 7 entsprechenden „Vorläufigen Methode zur Prüfung

der Betriebsergebnisse der Verantwortlichen zentraler Unternehmen“¹¹ vom 25.11.2003¹² nur die „Vorläufige Methode zur Steuerung der Übertragungen staatseigener Vermögensrechte bei Unternehmen“¹³ (im Folgenden „Methode“) ergangen.

Diese Methode behandelt die Übertragung von staatseigenen Vermögensrechten bei Unternehmen. „Vermögensrechte“¹⁴ ist eine Übersetzung von „property rights“, dem Schlüsselbegriff der Wirtschaftstheorie des amerikanischen Juristen und Wirtschaftswissenschaftlers Coase. Der Begriff wird in der chinesischen Gesetzgebung seit etwa zwei Jahrzehnten verwandt. Bei Coase bezeichnet er tatsächliche Verfügungsmöglichkeiten von Individuen über wirtschaftliche Werte. Im chinesischen Recht sind Subjekte der property rights hingegen in aller Regel juristische Personen, und der Begriff wird gewöhnlich verwandt, um den Begriff des Eigentums an und von Unternehmen zu vermeiden, weil es ideologische Schwierigkeiten macht, vom Eigentum staatseigener Unternehmen zu reden. Property rights sind daher meist unterschiedliche Verfügungsrechte an und von Unternehmen, sie werden aber nirgends umfassend definiert; ihr genauer Umfang ist meist schwer zu bestimmen und umstritten. In der vorliegenden Methode findet sich zwar in § 2 Abs. 3 eine Definition, die aber nur auf die Entstehung dieser „Vermögensrechte“ verweist:¹⁵ sie stellt darauf ab, ob die betroffenen Rechte (bzw. „Rechtsinteressen“, „Vermögen“¹⁶) direkt oder indirekt durch staatliche Investitionen oder kraft Gesetzes entstanden sind. Die Definition sagt jedoch nicht, welche Arten von Rechten zu den „Vermögensrechten“ gehören können und welche nicht, ob z. B. obligatorische Rechte eingeschlossen sind oder wo die Untergrenze liegt. Man könnte diese Definition beispielsweise dahin verstehen, dass zu den „Vermögensrechten“ auch Rechte an Produkten gehören, die mit Maschinen hergestellt wurden, die mit staatlichen Investitionen erworben wurden. Beim Verkauf der Produkte staatseigener Unternehmen müssten dann die umständlichen Verfahren nach den Kapiteln 3 und 4 der Methode eingehalten werden. Das ist sicher nicht gewollt.

¹ Chinesisch kurz 国资委; im folgenden: Staatsvermögenskommission; vgl. ZChinR, Heft 1/2004, S. 38 ff.

² 上市公司国有股转让暂行办法.

³ 重要子企业重大事项管理办法.

⁴ 企业国有资产授权经营管理办法.

⁵ 企业国有产权转让暂行办法.

⁶ 产权交易管理办法.

⁷ 企业国有资产经营业绩考核暂行办法.

⁸ 企业国有资产产权纠纷调处办法.

⁹ Vgl. „国有股减持还有待时日“, http://rich.online.sh.cn/rich/gb/content/2003-07/21/content_635858.htm.

¹⁰ Nr. 7 entsprach einer Vorschrift vom 21.12.1993, Nr. 3 einer Vorschrift der Stadt Peking vom 21.02.2001, und insbesondere entsprach die „Vorläufige Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung“ vom 12.06.2001 (deutsche Übersetzung in: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 12.6.01/1) der Nr. 1.

¹¹ Gemeint sind der Zentralregierung unterstehende Staatsunternehmen.

¹² 中央企业负责人经营业绩考核暂行办法, www.chexenb.com.cn/guide/030815/1222banfa.htm.

¹³ Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

¹⁴ Chinesisch 产权.

¹⁵ Vgl. die ähnliche Definition des „Staatsvermögens“ in § 3 der „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ vom 27.05.2003, chinesisch-deutsch in: ZChinR, Heft 1/2004, S. 60 ff.

¹⁶ Siehe die Anmerkung zu § 2 Abs. 3 der chinesisch-deutschen Fassung der Methode in diesem Heft.

Aber um hier eine klare Grenze zu ziehen, kann man nur vom Zweck der Methode ausgehen: Sie soll die Übertragung von Unternehmen regeln. Als staatseigene Vermögensrechte kann man also das Eigentum an Unternehmen und Unternehmensteilen ansehen; die Grenze nach unten ist elastisch. Die Methode ist wohl auch nicht für die Übertragung von Nutzungsrechten an Unternehmen gedacht, wie z. B. die Verpachtung oder „Übernahme“ von Unternehmen. Es geht nur um Eigentum, allerdings Eigentum an einer Vermögensgesamtheit, die dann auch solche Nutzungsrechte mit umfassen kann.

Dass diese Abgrenzung der „Vermögensrechte“ keine rein theoretische Frage ist, zeigt § 10 Nr. 5 der Methode. Er soll Schiebungen durch den Teilverkauf von Unternehmensvermögen behindern. Wo es sich um solche Teilverkäufe handelt, wird aber nicht gesagt; es lässt sich wohl auch nur vom Einzelfall her beurteilen. Derart elastische Regelungen dienen nicht gerade der Rechtssicherheit.

Ein weiterer Kernbegriff der Methode sind die „Investitionsunternehmen“. ¹⁷ Der Begriff taucht erstmals in der „Vorläufigen Vorschriften für die Beaufsichtigung und das Management des Staatsvermögens bei Unternehmen“ ¹⁸ (im Folgenden „Vorschriften“) vom 27.05.2003 auf. Wörtlich übersetzt bedeutet er „von investierte Unternehmen“. Eigentlich müsste es heißen „von X investierte Unternehmen“, man erwartet eine Angabe, wer X ist, von wem also „investiert“ worden ist. Diese Angabe fehlt, der Begriff klingt daher sonderbar. Er dürfte ebenfalls die Übersetzung eines englischen Begriffs sein (vielleicht von „invested enterprises“). Nach § 5 Abs. 3 der Vorschriften bezeichnet er Unternehmen, in die der Staat investiert hat, und bei denen eine Volksregierung mindestens auf der Stufe größerer Städte die Aufgaben des Investors wahrnimmt. Nach § 8 Abs. 2 der Methode bezeichnet er Unternehmen, für die diese Volksregierungen die Staatsvermögensbehörden ermächtigt haben, die Aufgaben des Investors wahrzunehmen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Vorschriften beruht darauf, dass jetzt überall solche Staatsvermögensbehörden errichtet sein und die Regierungen als Investoren vertreten sollten. ¹⁹ Beide Vorschriften sind missverständlich. Gemeint sind mit den „Investitionsunternehmen“ Staatsunternehmen, denen gegenüber der staatliche Eigentümer direkt auftritt. Sie dürften weitgehend mit den in § 72 des „Gesellschaftsgesetzes der VR

China“ ²⁰ benannten Unternehmen identisch sein, die vom Staatsrat ermächtigt worden sind, „selbst die Rechte des Vermögenseigentümers auszuüben“. ²¹ Es handelt sich also um wichtige, meist große Unternehmen oder Konzerne, nicht um ihre kleinen Tochter- und Enkelunternehmen, bei denen nicht eine Behörde, sondern ein „Investitionsunternehmen“ die Rechte des Investors ausübt. Die §§ 9 und 26 der Methode geben daher den „Investitionsunternehmen“ besondere Rechte, insbesondere das Recht, selbst die staatseigenen Vermögensrechte an ihren Töchtern und Enkeln zu übertragen.

Die Methode ist ein Teil des vom 3. Plenum des 14. ZK 1993 eingeleiteten Vorhabens, „Verteilung und Struktur“ der Staatsunternehmen „strategisch zu korrigieren“. Dabei soll zunächst das Vermögen jedes Unternehmens festgestellt und bewertet werden; dazu gibt es einen reichen Korpus von Vorschriften, zu denen auch die Staatsvermögenskommission bereits beigetragen hat. Dann sollen die Staatsunternehmen auf „große und für die Volkswirtschaft lebenswichtige oder die Staatssicherheit berührende Unternehmen oder in Bereichen wichtiger Infrastrukturanlagen oder wichtiger Ressourcen tätige Unternehmen“ ²² und auf Monopolunternehmen konzentriert werden. Dabei soll die Staatswirtschaft so beweglich werden, dass sie in Unternehmen investieren, ihre Beteiligung aber auch wieder abziehen kann, um so aktiv „strategisch wichtige“ Teile der Wirtschaft stützen zu können. ²³

Von solch wohlthätiger Rolle ist die Staatswirtschaft noch weit entfernt. Im Gegenteil, je höher der staatliche Anteil an der Wirtschaft einer Provinz ist, desto schlechter sind dort in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse. Am deutlichsten wird das im Nordosten, dem Kernland der chinesischen Staatsindustrie: „Mit der ständigen Vertiefung von Reform und Öffnung nach außen werden die tiefliegenden Widersprüche bei den zentralen Unternehmen im Nordosten, die sich dort seit langem entwickelt haben, von Tag zu Tag offensichtlicher. Sie zeigen sich besonders in der Einseitigkeit der Vermögensrechte der Unternehmen (d. h. darin, dass dort keine anderen Eigentümer als der Staat beteiligt sind), dass für die Entwicklung einer Marktwirtschaft erforderliche Mechanismen unvoll-

²⁰ Vom 29.12.1993 in der Fassung vom 25.12.1999, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 29.12.93/1.

²¹ Vgl. § 28 der Vorschriften.

²² Vgl. § 5 Abs. 1 der Vorschriften.

²³ Vgl. das Interview mit LI Yizhong (李毅中), dem Vizevorsitzenden und Parteisekretär der Staatsvermögenskommission, *Caijing* 20.12.2003, S.42 ff.

¹⁷ Chinesisch 出资企业.

¹⁸ Siehe Fn. 15.

¹⁹ Tatsächlich fehlen sie vielerorts noch.

ständig sind, dass bei Struktur, Technik und Management kaum jemand an Reformen denkt; die Unternehmen tragen eine schwere überkommene Last: sie betreiben Grund- und Mittelschulen, Polizei- und Justizorgane, Krankenhäuser, medizinische Versorgung und andere soziale Dienste, für die sie jährlich rund acht Milliarden Yuan zuschießen müssen; sie betreiben auch zahlreiche große Kollektivunternehmen, viele Unternehmen sind in Schwierigkeiten und hoch verschuldet. 2000 erwirtschafteten von den zentralen Unternehmen und ihren Tochter- und Enkelunternehmen, insgesamt gut 900 Unternehmen, rund 40% (das sind 371) Unternehmen Verluste, der Anteil der Verbindlichkeiten am Kapital betrug 76,4% und lag damit weit über dem Landesdurchschnitt der Staatsunternehmen von 64,8%. Die Unternehmensstruktur ist unvernünftig, es ist allgemein üblich, dass große wie kleine Unternehmen alles selbst machen, mit anderen Worten, der Grad der Spezialisierung ist niedrig. Es fehlen große Unternehmen und Konzerne mit einer gewissen internationalen Wettbewerbsfähigkeit, die Kraft für wissenschaftlich-technische Entwicklung ist gering, die Produktstruktur unvernünftig, die technische Umgestaltung vielfach überschuldet, Zulieferungsdienste sind unterentwickelt, die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt sinkt.“²⁴ Entsprechend hoch ist die Arbeitslosigkeit; die sozialen Dienste jeder Art können oft nicht mehr bezahlt werden und entfallen, Pensionen werden nicht bezahlt.

In solch verzweifelter Lage versucht man zunächst, möglichst viele Unternehmen abzustoßen. Besonders die Provinzen tun das seit Jahren, zumal die Erlöse daraus fast die einzige Quelle für die leeren Sozialfonds für die Beschäftigten eben dieser Unternehmen sind und deshalb dringend gebraucht werden, so bescheiden auch die Abfindungen und Pensionen sind.²⁵ Manche Provinzen, allerdings eben nicht die im Nordosten, haben sich bereits von so gut wie allen ihren Staatsunternehmen befreit. Für die Reform ist also die Übertragung, deutlicher: die Privatisierung von Staatsunternehmen, von zentraler Bedeutung. Natürlich ging und geht es dabei aber nicht nur, nicht einmal vorwiegend, um

die Privatisierung von Unternehmen in Schwierigkeiten oder um abzustoßendes für Nebentätigkeiten (wie soziale Dienste) oder gar nicht mehr genutztes Vermögen.²⁶ Der Staat braucht für die gesamte Reorganisation der Staatsunternehmen Geld, selbst wenn er sich verschlankte Staatsunternehmen erhalten will, und Geld bringt vor allem der Verkauf gewinnbringender Unternehmen. Außerdem sollen private Miteigentümer in weiterhin vorwiegend staatseigene Unternehmen frischen Wind bringen.

Endlich gewinnt die Ansicht an Boden, dass sich der Staat, um seine staatlichen Aufgaben gegenüber der Wirtschaft wahrnehmen zu können, allmählich aus den Branchen zurückziehen sollte, in denen Wettbewerb herrsche, also nicht mehr Spieler und Schiedsrichter zugleich sein dürfe. LI Yizhong, Vizevorsitzender und Parteisekretär der Staatsvermögenskommission, weist solche Pläne für ein Ende der wichtigsten Aufgaben seiner Behörde zurück: Dass der „Umlauf“ des Staatskapitals ermöglicht werden sollte, man also in der Lage sein wolle, Staatskapital aus Unternehmen auch abzuziehen, bedeute keine allgemeine „Senkung“ des Staatskapitals in der Wirtschaft.²⁷ Unterdessen werden aber die Staatsunternehmen und ihre Kader zwischen den Interessen des Unternehmens, der Belegschaft, der Umwelt, des Stadtviertels hin- und hergerissen und keinem gerecht.²⁸ Schon 1993 sprach man von einer Trennung nicht (wie schon seit langem) nur von „Regierung und Unternehmen“, sondern auch von „Regierung und Kapital“, d. h. Staat und Unternehmensanteilen. In diese Richtung geht nun z. B. auch das Interview mit LI Zhengxi²⁹ von der Kantoner Vermögensrechtsbörse.³⁰ Am leichtesten erscheint zunächst eine Privatisierung staatlicher Anteile an börsengängigen Gesellschaften. Die Aktien der meisten chinesischen börsengängigen Aktiengesellschaften gehören direkt oder indirekt mehrheitlich dem Staat. Diese staatlichen Aktien dürfen aber nicht an der Börse gehandelt werden. Der Staat kann sie außerhalb der Börse losschlagen. Der Versuch, solche Verkäufe in größerem Umfang vorzusehen, führte 2001 jedoch zu schweren Kursstürzen an den beiden chinesischen Börsen, weil die Inhaber der börsengängigen Aktien fürchteten, den Schutz des staatlichen

²⁴ Ansichten der Staatsvermögenskommission zur Anleitung beschleunigter Korrektur und Umgestaltung der zentralen Unternehmen im Nordosten, 4.2.2004, Nr.1 III, www.sasac.gov.cn/qygg/qygg_0051.htm.

²⁵ Vgl. die „Mitteilung des Büros des Staatsrates zu Fragen der besseren Sicherung der Grundlebensbedürfnisse der ausgegliederten Beschäftigten staatseigener Unternehmen und der Auszahlung der Renten des ausgeschiedenen und pensionierten Personals der Unternehmen“ vom 03.02.1999, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn.10) und den Bericht über Verkaufsversuche in Hunan, *Caijing* 20.9.2003 S. 80 ff.

²⁶ Vgl. die Anmerkung zu § 23 der chinesisch-deutschen Fassung der Methode in diesem Heft.

²⁷ Siehe Fn. 23.

²⁸ Siehe 现场报道(四):经济体制改革研究会乌杰专题演讲, <http://business.sohu.com/26/08/article207430826.shtml> (26.8.2003).

²⁹ 李正希.

³⁰ Siehe 广州产权交易所总经理谈民营与国企转制, www.fayhoo.com/servlet/info.F231lawindustry?id=20040108:1160340.

Hauptaktionärs zu verlieren.³¹ Deshalb wurde der geplante Verkauf solcher Aktien über die Börsen damals eingestellt, ihr freihändiger Verkauf außerhalb der Börsen blieb nach § 15 der „Vorläufigen Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung“³² (im Folgenden „Verwaltungsmethode“) vom 12.06.2001 jedoch mit besonderer Genehmigung möglich. Genauere Bestimmungen dafür fehlen bisher. Sie sollen nun erlassen werden, in der oben wiedergegebenen Liste von Gesetzgebungsvorhaben stehen sie an erster Stelle. Das hat die Börse jedoch wieder nervös gemacht, und so ist diese Vorschrift, die im Entwurf fertiggestellt sein soll, bisher nicht ergangen. Grundlage für solche Verkäufe ist daher weiter § 15 Verwaltungsmethode, nur erteilt jetzt nicht mehr das Finanzministerium, sondern die Staatsvermögenskommission die dort vorgesehenen Genehmigungen, jedenfalls für der Zentralregierung zugehörige Unternehmen; die Zahl der Fälle steigt.³³ Für börsengängige Unternehmen der Provinzen wird in der Regel die dortige Staatsvermögensaufsicht zuständig sein, so nach den „Ansichten zur Aufsicht über die Übertragung staatseigener Vermögensrechte an Provinzunternehmen der Provinz Jiangsu“.³⁴ Die Methode bezieht Unternehmen mit börsengängigen Aktien und Anteile an ihnen nicht mit ein (§ 2 Abs. 2 Methode), sondern verweist dazu auf die sonst „einschlägigen Vorschriften“, bisher also auf die Verwaltungsmethode vom 12.06.2001 und Provinzvorschriften. Die in der Methode geregelte Übertragung von Staatsunternehmen ohne börsengängige Anteile kann aber dazu führen, dass sich bei von solchen Unternehmen gehaltenen Aktien (börsengängiger anderer Unternehmen) deren „Natur“ ändert, weil diese Aktien damit nicht mehr staatseigen sind; auch für diesen Fall verweist hier § 27 Methode darauf, dass die „staatlichen Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen“ einzuhalten seien. Was für Vorschriften das sein mögen, steht dahin. Jedenfalls scheinen danach Verkäufe solcher Aktien haltender Unternehmen nach der vorliegenden Methode möglich. Die zitierte Vorschrift aus Jiangsu³⁵ bezieht solche indirekten Übertragungen einfach in ihre Vorschrift für die Übertragung staatseigener Aktien an börsengängigen Gesellschaften ein. Nach der vorlie-

genden „Methode“ können also Staatsunternehmen ohne börsengängige Aktien sowie Anteile an solchen Staatsunternehmen verkauft werden. Was sind das für Unternehmen? Im Frühjahr 2003 besaß der Staat 196 zentrale Unternehmen, die 64% des Gewinns der insgesamt rund 159.000 chinesischen Staatsunternehmen erwirtschafteten und 8.57 Mio. Menschen beschäftigten.³⁶ Diese 196 Unternehmen hatten aber wiederum 11.598 Tochter- und Enkelunternehmen, 78% davon kleinere Unternehmen. Diese Töchter und Enkel und entsprechende Staatsunternehmen der Provinzen dürften Hauptobjekte der hier vorgesehenen Verkäufe sein, soweit es um ganze Unternehmen geht. Bei den Müttern, den „Investitionsunternehmen“, dürften eher Anteile, nicht ganze Unternehmen, verkauft werden.

Solche Verkäufe staatseigener Unternehmen und Unternehmensanteile gibt es seit langem in erheblichem Umfang, nur waren sie bisher kaum geregelt. Die Methode soll nun vor allem zwei Punkte verbessern:

1. Transparenz

Bisher sind solche Verkäufe meist unter den Parteien ausgehandelt worden. Käufer waren und sind nicht selten die bisherigen Manager des Unternehmens oder andere Insider, wie vorgesetzte Kader. Mit anderen Worten, man hat „an sich selbst verkauft“. Jetzt wird der Verkauf an Manager des Unternehmens zwar nicht verboten, aber die Käufer dürfen an der Entscheidung über Verkäufe auf der Verkäuferseite nicht teilnehmen, siehe den 1. Abschnitt, Ziffer 10 der „Ansichten der Staatsvermögenskommission zur Systemreform der Staatsunternehmen“³⁷ vom 30.11.2003 (im Folgenden „Ansichten“). Außerdem sollen alle Verkäufe bei den „Organen für den Handel mit Vermögensrechten“ durchgeführt werden, die zunächst, um Kaufinteressenten zu gewinnen, 20 Tagen lang entsprechende Daten publik machen müssen.³⁸ Verkauft werden soll in der Regel mit Versteigerungen oder Ausschreibungen.³⁹ Als Käufer kann sich jede juristische wie natürliche Person aus ganz China und dem Ausland melden.⁴⁰ Man

³¹ Vgl. Anmerkung 1 zur deutschen Übersetzung der „Vorläufigen Verwaltungsmethode zur Verringerung der Staatsanteile und zur Finanzierung des Fonds zur sozialen Sicherung“ vom 12.06.2001 in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 12.6.01/1.

³² Siehe Fn. 31.

³³ Siehe das Interview mit LI Yizhong, a.a.O. (Fn. 23).

³⁴ 江苏省省属企业国有产权转让监督管理实施意见, vom Februar 2004, www.jscq.com.cn/zc01.php?msn=0201&id=3488.

³⁵ Siehe oben bei Fn. 34.

³⁶ Siehe die Quelle in Fn. 9 (Angaben vom Frühjahr 2003). Nach einer Liste der zentralen „Investitionsunternehmen“ vom 21.10.2003 (Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2003, Nr. 35, S. 9) war die Zahl dieser Unternehmen bis dahin durch Fusionen auf 189 reduziert worden.

³⁷ 关于规范国有企业改制工作的意见 v. 30.11.2003, China Securities Journal (中国证券报) v. 17.12.2003, S. 2.

³⁸ Unter anderem auf ihrer Netzseite (vgl. § 14 der Methode); bekannt gemacht werden muss auch das Entscheidungsverfahren.

³⁹ § 17 Abs. 1 der Methode.

⁴⁰ § 16 der Methode weist darauf hin, dass dabei die Beschränkungen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Ausländern in bestimmten Branchen eingehalten werden müssen. Die ebenso umfangreichen

soll also solche Verkäufe nicht mehr auf Nahestehende, Personen aus der eigenen Provinz, Branche oder Behörde, beschränken können.⁴¹ Verletzungen dieser Regeln können teilweise zur Unwirksamkeit der Übertragung führen.⁴² Allerdings ist die Frist von 20 Tagen für die Bekanntmachung recht kurz. Außerdem gibt es Ausnahmen und Lücken, die helfen könnten, diese Vorschriften zu umgehen: Versteigerungen sollen sich an das „Versteigerungsgesetz der VR China“⁴³ halten. Aber entsprechende Vorschriften für Ausschreibungen gibt es nicht. Das „Ausschreibungsgesetz der VR China“⁴⁴ ist nur für Ausschreibungen von Aufträgen (insbesondere von Bauvorhaben) gedacht und passt hier nicht. Hier wären Detailvorschriften notwendig. Auch können, wenn die Bekanntmachung des geplanten Verkaufs nur einen Interessenten ergibt oder, bedenklicher, auch sonst dann, wenn die Staatsvermögenskommission das zulässt, die „Vermögensrechte“ einfach ausgehandelt verkauft (statt ausgeschrieben oder versteigert) werden.⁴⁵ Erfolgte Verkäufe müssen ohnehin nicht mehr bekannt gemacht werden. In vielen Veröffentlichungen zu dieser „Methode“ ist besonders die Pflicht kritisiert worden, die Übertragungen über die „Organe für den Handel mit Vermögensrechten“ vorzunehmen. Diese Organe gibt es zwar schon seit über 20 Jahren. Aber das hier in sie gesetzte Vertrauen sei „ein schöner Irrtum“, schreibt WANG Ran^{46, 47}. Solche Unternehmensverkäufe seien eine außerordentlich komplizierte Angelegenheit, die bei diesen ohnehin recht chaotischen „Handelszentren“ nicht vernünftig vorbereitet und durchgeführt werden könnten; die Rolle dieser Zentren müsse jedenfalls genauer geregelt werden. Sonst komme es nur weiterhin zum Verschwinden von Staatsvermögen bei solchen Verkäufen. LI Zhengxi weist dagegen auf den großen Umfang der an seiner Kantoner Vermögensrechtsbörse durchgeführten Verkäufe hin (über einen Betrag von 30 Mrd. Yuan in den letzten 4 Jahren), und dem Vorwurf, all das diene nur dazu, Staatsvermögen verschwinden zu lassen, hält er entgegen, wer das behauptete, müsse den korrekten Wert der verkauften Unternehmen angeben können, und das sei schwer; diese Unternehmen seien keine normale „Ware“ mit klarem Marktpreis. Nicht nur

komme es bei Unternehmensverkäufen immer sehr auf die speziellen Bedürfnisse beider Seiten an, sondern gerade Staatsunternehmen seien ursprünglich nicht für den Markt geschaffen worden und deshalb besonders schwer zu bewerten.⁴⁸ Hier spielt auch die Angst der beiden Wertpapierbörsen (Shenzhen, Shanghai) vor unfairer Konkurrenz durch diese Handelszentren eine Rolle. Denn die Handelszentren unterliegen bisher nicht entfernt so strenger Kontrolle wie die Börsen, sondern nur der Auswahl (nach in § 10 der Methode aufgeführten Kriterien) und Aufsicht der jeweiligen lokalen Staatsvermögenskommissionen, die zum Teil noch nicht einmal eingerichtet worden sind. Genauere Vorschriften für diese Zentren sind zwar in der oben aufgeführten Gesetzgebungsliste unter 5. vorgesehen, aber bisher nicht ergangen.

2. Preise

Die Angst vor dem „Versickern von Staatsvermögen“ hat in älteren Vorschriften zu starren Preisvorschriften geführt. So § 17 der „Normierungsansichten für die Ausübung der Aktionärsrechte bei staatseigenen Aktien“ von 1997:⁴⁹ „Bei der Übertragung von Anteilen ist der Preis nach dem Nettovermögenswert, der Nettovermögensertragsrate, dem tatsächlichen Investitionswert (Investitionsertragsrate), dem jüngsten Marktpreis, einem vernünftigen Marktgewinn und sonstigen Faktoren festzustellen, darf aber nicht unter dem Nettovermögenswert des Anteils liegen“. Die Methode und die Ansichten vom 30.11.2003 sind jetzt elastischer. Weiterhin ist eine genaue Vermögensfeststellung und -bewertung vorgeschrieben. Aber bei der Preisbestimmung ist nach dem 1. Abschnitt, Ziffer 6 der Ansichten zwar „hauptsächlich vom Ergebnis der Bewertung auszugehen, gleichzeitig sind aber Angebot und Nachfrage auf dem Unternehmensmarkt, die Marktpreise gleichartiger Vermögenswerte, die Placierung der Beschäftigten, die Einfuhr fortschrittlicher Techniken“ und die Gewinnaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen, es soll also honoriert werden, wenn ein Käufer Arbeitsplätze schafft oder erhält und moderne Technik in das Unternehmen einbringt. So kann dann mit Genehmigung der dem Verkäufer vorgesetzten Stelle auch ein Preis unter 90% des Schätzwerts vereinbart werden, § 13 Abs. 2 Methode.

Von den ostdeutschen und osteuropäischen Erfahrungen her scheint diese Regelung verbunden

Beschränkungen für die wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen werden interessanterweise nicht erwähnt.

⁴¹ Siehe § 4 der Methode.

⁴² § 32 der Methode.

⁴³ Vom 05.07.1996, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn.10), 5.7.96/1.

⁴⁴ Vom 30.08.1999, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 30.8.99/2.

⁴⁵ § 18 der Methode.

⁴⁶ 王冉.

⁴⁷ Caijing 20.2.2004, S. 72.

⁴⁸ Siehe Fn. 30.

⁴⁹ Vom 24.03.1997, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 10), 24.3.97/1.

mit den Planungspflichten des § 29 Methode und den Verboten des § 32 Methode ein vernünftigerer Ansatz als die bisherige Fixierung auf das Ziel, einen möglichst hohen Preis herauszuschlagen. Und so chaotisch es an den „Zentren“ auch hergehen mag, wichtig ist hier vor allem die Publizität der Unternehmensangebote für jeden Kaufinteressenten. Schließlich hat auch die strikte Kontrolle der Aktienbörsen nicht verlockende Verpackungen in Wirklichkeit bankrotter Unternehmen und staatliche Marktmanipulationen verhindern können. Eine Börse für die Aktien von Unternehmen, die fast alle zur guten Hälfte einem und demselben Aktionär gehören, kann bei allen Kontrollen immer noch weitgehend ein von diesem Aktionär gesteuertes Roulette sein. Wichtiger als Börsenkontrollen dürfte für die chinesische Wirtschaft wohl die immer wieder so schmerzlich vermisste „ Vermehrung der Eigentümer, die Privatisierung,⁵⁰ sein, solange sie nicht zu mafiosen Zuständen führt oder solche unter Staatskontrolle bereits bestehende Zustände bewahrt.

⁵⁰“多元化”.